

Beitragsordnung

Präambel

Die Regelungen in dieser Vereinsordnung beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer. Soweit in dieser Vereinsordnung im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelung. Durch die Verwendung ausschließlich männlicher Bezeichnungen soll nicht infrage gestellt werden, dass jedes Mitglied Anspruch auf eine Anrede hat, die seinem Geschlecht entspricht, und dass der Zugang zu allen Ämtern Frauen und Männern in gleicher Weise offensteht.

§ 1 Ermächtigungsgrundlage

Grundlage für diese Beitragsordnung ist die Satzung des Vereins in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Beitragspflicht

Jedes Vereinsmitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 3 Bedeutung der Beitragszahlung für den Verein

Das Beitragsaufkommen der Mitglieder ist eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Daher ist der Verein darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihrer in der Satzung grundsätzlich verankerten Beitragspflicht in vollem Umfang und pünktlich nachkommen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber den Mitgliedern erbringen.

§ 4 Höhe des Beitrags

(1) Die Mitglieder haben folgende Beiträge zu zahlen:

<u>Mitgliedergruppe</u>	<u>Monatsbeitrag</u>
Erwachsene	22,00 Euro
Ehepaare, eingetragene Lebenspartner, Lebenspartnerschaften unter gleicher Adresse und Alleinerziehende mit Kindern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	36,00 Euro
Kinder/Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	13,00 Euro
Eltern-Kind-Turnen (Kinder bis zum vollendeten 4. Lebensjahr)	22,00 Euro

Schüler, Studenten, Auszubildende, FSJ, BFD ab 18 Jahre bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres bei regelmäßiger Vorlage eines entsprechenden Nachweises	13,00 Euro
Familienbeitrag mit Kindern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	44,00 Euro
Erwerbslose bei regelmäßiger Vorlage eines entsprechenden Nachweises	13,00 Euro
Fördermitglieder (passiv)	13,00 Euro

(2) Für die Höhe des Beitrags ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgeblich.

§ 5 Fälligkeit des Beitrags

(1) Die Mitgliedsbeiträge sind jeweils zum 5. Januar, 5. April, 5. Juli und 5. Oktober eines jeden Jahres fällig.

(2) Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Eingang des Beitrags auf dem Vereinskonto an.

§ 6 Zahlungsform

(1) Die Aufnahmegebühr und die Mitgliedsbeiträge werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Die Mitglieder sind grundsätzlich verpflichtet, dem Präsidium bei Aufnahme in den Verein ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen.

(2) Erteilt ein Mitglied kein SEPA-Lastschriftmandat, stellt der Verein den erhöhten Verwaltungsaufwand für Dauerauftragszahler mit jährlich 5,00 Euro in Rechnung.

(3) Der Einzug der Mitgliedsbeiträge erfolgt jeweils zu den unter § 5,1 aufgeführten Terminen unter Angabe der Gläubiger-ID und der bei der Aufnahme mitgeteilten Mitgliedsnummer. Fallen die Termine nicht auf einen Bankarbeitstag, so erfolgt der Einzug am unmittelbar darauf folgenden Bankarbeitstag.

(4) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dem Verein dadurch entstehenden Kosten vom Mitglied zu erstatten.

(5) Änderungen der Kontoverbindung sind dem Verein umgehend mitzuteilen.

§ 7 Beitragsrückstand

(1) Bei einem Beitragsrückstand beträgt die Mahngebühr 5,00 Euro je Mahnung.

(2) Für die Beitragsrückstände minderjähriger Mitglieder haften deren gesetzlichen Vertreter.

§ 8 Ausnahmefälle

(1) In begründeten Fällen kann das Präsidium die Beitragspflicht auf Antrag vorübergehend ganz oder teilweise erlassen. Ein Rechtsanspruch entsteht daraus nicht.

(2) Fällige Beträge können auf Antrag des zahlungsverpflichteten Mitglieds gestundet bzw. ganz oder teilweise erlassen werden. Das Präsidium entscheidet nach billigem Ermessen. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

§ 9 Kündigung der Mitgliedschaft

Hat ein Mitglied seine Mitgliedschaft gekündigt, bleibt es bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft verpflichtet, seinen Mitgliedsbeitrag zu leisten und seine sonstigen Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen.

§ 10 Aufnahmegebühr

Die Aufnahmegebühr beträgt einmalig 20,00 Euro.

§ 11 Umlage

Über eine Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung nach Maßgabe der Satzung.

§ 12 Abteilungsbeiträge

(1) Die Abteilungen können unabhängig vom Mitgliedsbeitrag einen eigenen Abteilungsbeitrag erheben.

(2) Der Beitrag richtet sich nach den jeweils zugewiesenen Mitteln laut Haushaltsplan.

(3) Für den Abteilungsbeitrag gelten die § 5, 6 und 7 dieser Ordnung entsprechend.

§ 13 Sonstige Beiträge und Gebühren

Für Teilnehmer an Kursen des Vereins gelten gesonderte Gebühren, die nicht mit dem Mitgliedsbeitrag abgegolten sind. Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus dem jeweiligen Kursangebot.

§ 14 Änderungen

(1) Änderungen, die die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren betreffen, werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

(2) Über alle anderen Änderungen, die diese Beitragsordnung betreffen, entscheidet das Präsidium.

§ 15 Inkrafttreten

Die Ordnung tritt mit Wirkung vom 01.07.2016 in Kraft.